

## **REGLEMENT über die Berufsvorbereitungsschule**

(vom 3. März 2009<sup>1</sup>; Stand am 1. August 2014)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (BWV)<sup>2</sup>,

beschliesst:

### 1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

#### **Artikel 1** Gegenstand

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt das Angebot, die Organisation und das Aufnahmeverfahren der Berufsvorbereitungsschule (BVS).

#### **Artikel 2** Ziele der BVS

Die BVS verfolgt die Ziele nach Artikel 6 Absatz 2 der BWV.

### 2. Abschnitt: **Angebot**

#### **Artikel 3**

<sup>1</sup> Die BVS bietet bei entsprechendem Bedarf folgende Angebote an:

- a) ein schulisches Angebot mit wöchentlich vier Schultagen und einem Tag Praktikum;
- b) ein kombiniertes Angebot mit wöchentlich einem bis zwei Schultagen und drei bis vier Tagen Praktikum.

<sup>2</sup> Das schulische Angebot richtet sich an Schülerinnen und Schüler im mittleren bis oberen Leistungsbereich mit hoher Motivation für den Besuch einer Schule.

<sup>3</sup> Das kombinierte Angebot richtet sich an Schülerinnen und Schüler im unteren Leistungsbereich mit eher tieferer Motivation für den Besuch eines vorwiegend schulischen Unterrichts.

<sup>4</sup> Die BVS dauert ein Jahr.

---

<sup>1</sup> AB vom 20. März 2009

<sup>2</sup> RB 70.1103

# 70.1131

## **Artikel 4** Schulgelder

<sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler haben ein jährliches Schulgeld von 500 Franken zu entrichten.

<sup>2</sup> Für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Uri wird zusätzlich der entsprechende Betrag gemäss interkantonaler Vereinbarung dem Wohnortskanton in Rechnung gestellt. Übernimmt der Wohnortskanton diese Kosten nicht, sind sie von der Schülerin oder dem Schüler zu tragen.

<sup>3</sup> Die Schülerinnen und Schüler tragen die übrigen Kosten wie jene für Lehrmittel, für Schulmaterialien, für Exkursionen und für Reisespesen.

## 3. Abschnitt: **Organisation**

## **Artikel 5** Schulträger

Schulträger ist die Berufsfachschule Uri. Soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen über die Berufsfachschule sinngemäss auch für die BVS.

## **Artikel 6** Lehrpersonen

Die Lehrpersonen verfügen in der Regel über ein Lehrdiplom für die Sekundarstufe I.

## **Artikel 7** Amt für Berufsbildung und Mittelschulen

Das Amt für Berufsbildung und Mittelschulen übt die Aufsicht über die BVS aus.

## **Artikel 8** Schulkommission

Die Schulkommission regelt die organisatorische Eingliederung der BVS in die Berufsfachschule. Sie wählt die Leitung der BVS und übernimmt weitere Aufgaben, die ihr in diesem Reglement zugewiesen werden.

## **Artikel 9** Aufnahmekommission

<sup>1</sup> Die Bildungs- und Kulturdirektion wählt eine Aufnahmekommission aus höchstens acht Mitgliedern. Sie setzt sich aus einer Vertretung der Kantonalen Berufsfachschule Uri, der Oberstufe und der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung zusammen. Das Präsidium führt ein Mitglied der Schulkommission.

<sup>2</sup> Die Aufnahmekommission ist zuständig für die Planung und Durchführung des Aufnahmeverfahrens. Sie entscheidet über die Aufnahme und Zuweisung zu einem Angebot.

4. Abschnitt: **Aufnahme**

**Artikel 10** Aufnahmebeschränkung

Reicht die vorhandene Studienplatzzahl nicht aus, erlässt die Aufnahmekommission Aufnahmebeschränkungen. Sie berücksichtigt dabei namentlich die Zumutbarkeit und Angemessenheit einer anderen Lösung und die Wahrscheinlichkeit, dass eine andere Lösung gefunden werden kann.

**Artikel 11** Aufnahmegesuch

<sup>1</sup> Das Gesuch um Aufnahme in die BVS ist an die Aufnahmekommission zu richten.

<sup>2</sup> Es ist fristgerecht mit dem Formular einzureichen, das die Aufnahmekommission zur Verfügung stellt. Beizulegen sind:

- a) ein persönliches Bewerbungsschreiben, in dem die Bewerberin oder der Bewerber darlegt, dass sie oder er die Voraussetzungen für die Aufnahme nach Artikel 12 erfüllt;
- b) ein Lebenslauf;
- c) Zeugniskopien der 1. und 2. Klasse sowie des 1. Semesters der 3. Klasse der besuchten Oberstufe.

**Artikel 12** Voraussetzungen für die Aufnahme

<sup>1</sup> Für das schulische Angebot ist vorausgesetzt, dass die Bewerberin oder der Bewerber:

- a) die Promotion in der 3. Klasse des Gymnasiums und der 3. Oberstufe erfüllt;
- b) den Nachweis über einen Praktikumsplatz erbringt.

<sup>2</sup> Zudem wird für die Aufnahme vorausgesetzt, dass:

- a) der Besuch der BVS sinnvoll oder notwendig ist;
- b) die Bewerberin oder der Bewerber sich aktiv mit der Berufswahl auseinandergesetzt hat und ein realistisches Berufsziel verfolgt;
- c) die Lernbereitschaft und die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den Besuch der BVS vorliegen.

**Artikel 13** Aufnahmegespräch

Die Aufnahmekommission führt in der Regel mit der Bewerberin oder dem Bewerber ein Aufnahmegespräch.

**Artikel 14** Bericht der abgebenden Schule

Die Aufnahmekommission kann bei der abgebenden Schule eine Beurteilung der Bewerberin oder des Bewerbers einholen.

## 70.1131

### **Artikel 15** Aufnahmeentscheid

<sup>1</sup> Die Aufnahmekommission entscheidet gestützt auf das Aufnahmegesuch, das allenfalls durchgeführte Aufnahmegespräch und den allenfalls eingeholten Bericht der abgebenden Schule über die Aufnahme in die BVS und die Zuweisung zu einem Angebot. Artikel 6 Absatz 3 BWV bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Der Aufnahmeentscheid kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

### **Artikel 15a**<sup>3</sup> Ergebnisse des Testsystems «Stellwerk»

Lernende haben beim Eintritt in die BVS die Detailergebnisse des Testsystems «Stellwerk» vorzuweisen.

## 5. Abschnitt: **Unterricht**

### **Artikel 16** Unterrichtsfächer

<sup>1</sup> Die Unterrichtsfächer und die Unterrichtsanteile der einzelnen Fächer richten sich nach dem Rahmenlehrplan Brückenangebote Zentralschweiz.

<sup>2</sup> In diesem Rahmen bestimmt die Schulkommission die Unterrichtsfächer und die Anzahl der Wochenlektionen.

### **Artikel 17** Praktikum

Das Praktikum dauert in der Regel ein Jahr. Ein Wechsel des Praktikumsbetriebs ist aus wichtigen Gründen möglich. Die Leitung der BVS entscheidet über einen Wechsel.

### **Artikel 18** Vertrag

<sup>1</sup> Die Schule schliesst mit der Schülerin oder dem Schüler einen Vertrag über den Besuch des Unterrichts ab.

<sup>2</sup> Der Praktikumsbetrieb schliesst mit der Schülerin oder dem Schüler einen Vertrag über das Praktikum ab. Der Vertrag bedarf im kombinierten Angebot der Genehmigung durch das Amt für Berufsbildung und Mittelschulen.

## 6. Abschnitt: **Rechtsschutz**

### **Artikel 19** Rechtsmittel

<sup>1</sup> Die Entscheide der Aufnahmekommission können mit Verwaltungsbeschwerde bei der Bildungs- und Kulturdirektion angefochten werden.

---

<sup>3</sup> Eingefügt durch RRB vom 4. Februar 2014, in Kraft gesetzt auf den 1. August 2014 (AB vom 14. Februar 2014).

<sup>2</sup> Gegen die Beschwerdeentscheide der Bildungs- und Kulturdirektion kann beim Obergericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

<sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege<sup>4</sup>.

7. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

**Artikel 20** Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. April 2009 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Landammann: Isidor Baumann

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

---

<sup>4</sup> RB 2.2345